



Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Hinwil ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur vom 13. August 2001 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einem weiteren Ausbau der Kehrichtverwertungsanlage (KEZO) hat die Baudirektion die Rodung des schmalen Waldstreifens auf Parzelle Kat.-Nr. 8333 bewilligt. Der flächengleiche Rodungersatz erfolgte in einer Nachbargemeinde. Dadurch veränderte sich im Gebiet der KEZO die Waldgrenze und musste gestützt auf Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit der Waldgrenze lag vom 18. März 2016 bis 18. April 2016 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Hinwil wird gemäss Waldgrenzenplan 1:1000 vom 2. März 2016 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, die Waldgrenze im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Gemeinde Hinwil, Abt. Bau und Planung, Gemeindehausstrasse 2, 8340 Hinwil, (mit Plan)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)



- INGESA Oberland AG, Guyer-Zeller Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Förster Stefan Burch, Grossensteinstrasse 58, 8620 Wetzikon (mit Plan)
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch

Dr. Konrad Noetzli
Kantonsforstingenieur

Versand: **27. April 2016**